



Satzung
der Stadt Füssen
für den Bebauungsplan N 10 - Moosangerweg Ost, vorhabenbezogene achte Änderung

Die Stadt Füssen erlässt aufgrund der §§ 2, 9, 10, 12 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes N 10 - Moosangerweg Ost, vorhabenbezogene achte Änderung umfasst das Grundstück Flur-Nr. 1439/1 der Gemarkung Füssen. Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan N 10 - Moosangerweg Ost, vorhabenbezogene achte Änderung besteht aus der Planzeichnung der Kling Consult GmbH, Krumbach i. d. F. vom, dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) i. d. F. vom 31. März 2021 und den Festsetzungen des nachfolgenden Textteiles der Satzung. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigelegt.

§ 3
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan N 10 - Moosangerweg Ost, vorhabenbezogene achte Änderung tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Textteil der Satzung

In Verbindung mit der Planzeichnung werden innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes N 10 - Moosangerweg Ost, vorhabenbezogene achte Änderung nachfolgende Festsetzungen getroffen. Die festgesetzten Nutzungen sind nur insoweit zulässig, als sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind.

Neu aufgenommen wird die textliche Festsetzung § 5 Unterpunkt 3.

Die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes N 10 - Moosangerweg Ost (Neufassung inkl. 2. und 3. Änderung), rechtsverbindlich mit Bekanntmachung vom 23. Mai 2002 und des Bebauungsplanes N 10 – Moosangerweg Ost, sechste Änderung, rechtsverbindlich mit Bekanntmachung vom 27. Oktober 2020, für den vorliegenden Geltungsbereich bleiben unverändert und besitzen weiterhin Rechtskraft.

Diese Festsetzung lautet wie folgt:

§ 5 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

3. Stellplätze gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO (z.B. Einkaufswagenbox) sind außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Kling Consult GmbH

Team Raumordnungsplanung

Krumbach,

Bearbeiterin:

Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

Dipl.-Geogr. Daniela Saloustros

Füssen, den

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister